Motion Gilles Schorderet **Nr. 081.04**
Änderung des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates

Antwort des Büros des Grossen Rates

1. Gegenwärtige Situation nach GRRG

Bei einer Schlussabstimmung (für einen Gesetzes- oder einen Dekretsentwurf) oder wenn mindestens 20 Grossräte vor einer Abstimmung ein schriftliches Gesuch stellen, wird das Ergebnis mit einer Namensliste im Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates veröffentlicht. In allen anderen Fällen (Abstimmung über einen Antrag, Erheblicherklärung einer Motion, eines Postulats, Resolution…) wird auf den Bildschirmen, zusammen mit dem Ergebnis der Abstimmung (Ja, Nein, Enthaltung) angezeigt, welches Mitglied des Grossen Rates wie gestimmt hat. Einzige Ausnahme: Wenn die Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt.

2. Argumente für und gegen die Motion

Bei der Prüfung dieser Motion durch das Büro des Grossen Rates schälten sich folgende Argumente für und gegen die Motion Gilles Schorderet heraus:

A. Für die Motion

- Die Transparenz muss grundsätzlich Vorrang haben. Das Mitglied des Grossen Rates muss zu seinen Entscheiden bei den Abstimmungen stehen, und das Volk hat das Recht zu wissen, wie seine Vertreterinnen und Vertreter im Parlament abstimmen.
- Aus wissenschaftlichen Gründen ist es wichtig zu wissen, wer wie über die diskutierten Gegenstände abgestimmt hat. Dadurch kann man sehen, wie sich das Stimmverhalten der Fraktionen gegenüber Gegenständen aus den Bereichen der Wirtschaft, des Sozialen, der Finanzen, der Bildung, der Familie usw. entwickelt.
- Praktisch dürfte der Antrag von Grossrat Gilles Schorderet, dass bei allen Abstimmungen das Ergebnis mit Namensliste veröffentlicht wird, dank der Elektronik keine Probleme bereiten; einzig die administrative Arbeit nimmt wegen der Zahl der Fotokopien mit dem Ergebnis jeder Abstimmung zu.

B. Gegen die Motion

- Die Transparenz: Ja, aber nur in den Schlussabstimmungen oder wenn mindestens 20 Grossrätinnen und Grossräte ein Gesuch stellen.
- Das Parlamentsmitglied darf bei den Abstimmungen nicht unter Druck gesetzt werden. Es muss frei und völlig unabhängig handeln können und zwischen einer ersten und einer zweiten Lesung die Meinung ändern dürfen.
- Die gegenwärtige Situation ist befriedigend. Man könnte höchstens die Abstimmung mit Namensliste auf die Abstimmungen über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulate ausdehnen oder vorsehen, dass eine Abstimmung mit Namensliste durchgeführt wird, wenn eine Fraktion ein Gesuch stellt.

3. Stellungnahme des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates anerkennt, dass die Transparenz der parlamentarischen Beratungen grundsätzlich Vorrang hat; sie ist sogar eine Selbstverständlichkeit, denn die parlamentarischen Beratungen werden veröffentlicht und jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, das Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates einzusehen und so auch ohne, dass sie oder er auf der Besuchertribüne im Grossratssaal die Beratungen verfolgt hat, zu erfahren, wer was gesagt hat und wie die einzelnen Mitglieder bei einer Schlussabstimmung über ein Gesetz oder ein Dekret abgestimmt haben. Obwohl das Büro der Meinung ist, dass die gegenwärtige Situation befriedigend ist, beantragt es, dem Motionär ein Stück weit Recht zu geben in dem Sinn, dass die Abstimmung mit Namensliste auch von einer Fraktion verlangt werden kann und nicht nur von 20 Grossrätinnen und Grossräten und dass sie ebenfalls auf die Abstimmungen über die Erheblicherklärung von Motionen, Postulaten und Aufträgen ausgedehnt wird.

4. Antrag des Büros des Grossen Rates

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Motion Gilles Schorderet im oben dargelegten Sinn anzunehmen.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 10. Juni 2005